

Medieninformation

7/2017

Verwaltungsgericht Meiningen

Der Pressesprecher
RiVG

Durchwahl:
Telefon 03693 509-351
Telefax 03693 509-399

postvwvgme@thfj.thueringen.de

Presseerklärung: Tourismusförderabgabe (Bettensteuer) der Stadt Eisenach

Meiningen
15. Dezember 2017

Entscheidungen des VG Meiningen vom 13.12.2017 (Az.: 5 K 309/17 Me, 5 K 227/15 Me und 5 K 221/15 Me)

Die 5. Kammer des Verwaltungsgerichts Meiningen hatte in drei gleichgelagerten Klageverfahren die Rechtmäßigkeit der "Satzung zur Erhebung einer Tourismusförderabgabe für Übernachtungen in der Stadt Eisenach" vom 30.01.2013 zu prüfen.

Die Klägerinnen, drei Eisenacher Beherbergungsbetriebe, haben die von ihnen eingereichten Steueranmeldungen, die zugleich Bescheide sind, mit Widerspruch und Klage angegriffen, weil sie die zugrundeliegende Satzung für rechtswidrig halten. Unter anderem haben sie eingewandt, der zur Errechnung der Höhe der Steuer zu betreibende Aufwand stehe in keinem Verhältnis zum Zweck der Steuer, die Staffelung des Beitragssatzes nach § 3 der Satzung in drei Kategorien verstoße gegen das Gleichheitsgebot des Art. 3 Abs. 1 GG, weil es Beherbergungsbetriebe gebe, die trotz fehlender Sterne-Klassifikation einen ebenso hohen oder noch höheren Standard aufwiesen als 3- oder 4-Sterne-Hotels; schließlich sei die Steuerhinterziehung angesichts der fehlenden Überprüfbarkeit von beruflich zwingender (dann steuerfrei) oder privater Übernachtung (dann steuerpflichtig) in dem System der Satzung angelegt, diese daher auch aus diesem Grunde rechtswidrig.

Die Kammer hat in Anlehnung an das Urteil des Thüringer Oberverwaltungsgerichts in einem Normenkontrollverfahren vom 23.05.2017 (Az.: 4 N 114/13) ausgeführt, dass der den Beherbergungsbetrieben auferlegte Ermittlungsaufwand noch zumutbar sei. Ferner erfüllten die Satzungsbestimmungen, die den Steuerpflichtigen zur Wahrheit und Aufrichtigkeit gemahnen, die verfassungsrechtlichen Vorgaben, die an

**Verwaltungsgericht
Meiningen**
Lindenallee 15
98617 Meiningen

www.vgme.thueringen.de

die Effizienz einer Norm zu stellen seien, damit sie aus sich heraus umsetzbar, praktikabel und vollziehbar sei.

Hinsichtlich der Staffelungsregelung, die nicht Gegenstand des genannten Verfahrens beim Thüringer Oberverwaltungsgericht war, hat das Gericht ausgeführt, dass diese einer rechtlichen Überprüfung standhalte, weil sie, anders als diejenige Regelung der Stadt Goslar, die das Oberverwaltungsgericht Niedersachsen (Urteil vom 01.12.2014, 9 KN 85/13) für unzulässig erklärt hat, mit dem Zusatz auf vergleichbare Standards bei Fehlen einer Sterne-Klassifizierung auch nicht klassifizierte Beherbergungsstätten mit dem höheren Beitragsatz erfasse.

Soweit die Klägerinnen in der mündlichen Verhandlung vortrugen, dass im Bereich der Beklagten Defizite bei der Überprüfung der von den Beherbergungsbetrieben eingereichten Belege vorhanden seien, betrifft dies nach Auffassung der erkennenden Kammer allein den Vollzug der Norm, ist indessen nicht in dieser selbst angelegt.

Der Pressereferent

RiVG Läger